

Sonderschreiben Nr. 25-024-2019 ¹⁾

Berlin, den 07.08.2019

An

alle Landesbezirksfachbereiche Postdienste, Speditionen und Logistik

An die Mitglieder

des Bundesfachbereichsvorstandes z.K.

des Bundesfachgruppenvorstandes Postdienste z. K.

des Bundesfachgruppenvorstandes Speditionen, Logistik und KEP z. K.

Bundesfachbereichsleitung z. K.

des GR aus dem FB 10 z. K.

Weitere Empfänger:

KTK DP DHL

Tarifsekretäre, Arbeitskampfsekretäre

GBR DP AG, KBR DP DHL

Betrifft:

Zuordnung zur Gruppenstufe - Anerkennung Tätigkeitsjahre DP AG

Kurzfassung: ²⁾

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mit Sonderschreiben 25-021-2019 vom 04.07.2019 hatten wir erstmals über die Auslegung der Tarifverträge DP AG im Zusammenhang mit der Überleitung DHL Delivery durch die Post AG informiert. Wir haben darauf hingewiesen, dass die DP AG Tätigkeitsjahre bei der DP AG vor der Tätigkeit bei der DHL Delivery bei der Zuordnung zur Gruppenstufe nicht berücksichtigt, sondern die Zuordnung arbeitgeberseitig nur auf Grundlage der Regelungen zur Überleitung erfolgt.

Ehemalige Beschäftigte der DHL Delivery, die aufgrund von bereits erbrachten Tätigkeitsjahren bei der DP AG (in Entgeltgruppe in die zum 1. Juli 2019 eingruppiert), in eine höhere Gruppenstufe zuzuordnen wären, als dies erfolgt ist, müssen diese höher Gruppenstufe gegenüber der Personalstelle der DP AG schriftlich geltend machen und die Zuordnung zur höheren Gruppenstufe einfordern.

Dazu werden wir in der „Bewegen“ mit einem ausführlichen Artikel unsere Mitglieder informieren und empfehlen, die Ansprüche beim Arbeitgeber einzufordern.

1) Lfd. Nr. nur für Absender als Vollständigkeitsnachweis verwendbar

2) Kurzfassung in Stichworten bei mehr als einer Textseite (ohne Anlagen)

Damit die ver.di-Betriebsräte und die ver.di Funktionäre in den Betrieben in der Lage sind unsere Mitglieder zu beraten und dadurch auch neue Mitglieder zu gewinnen, erläutern wir die Hintergründe und ergänzen mit diesem Sonderschreiben den Artikel, der in der „Bewegen“ erscheinen wird.

Das Problem:

Der Entgelttarifvertrag der DP AG sieht für übergeleitete Beschäftigte der DHL Delivery vor, dass der Beschäftigte jeweils nach vier beziehungsweise drei Tätigkeitsjahren in der Entgeltgruppe der Eingruppierung in die nächste sogenannte Gruppenstufe wechselt. Die Tätigkeitsjahre müssen nach § 4 ETV-DP AG nicht ununterbrochen erbracht werden, sondern werden bei unterbrochener Tätigkeit zusammenaddiert. In der jeweils nächsten Gruppenstufe wird ein um etwa 80 Euro erhöhtes Monatsgrundentgelt gezahlt.

§ 4 (1) Buchst. b) ETV DP AG Zuordnung zu Gruppenstufen: im 1. bis 4. Jahr Gruppenstufe 0 ab dem 5. Jahr Gruppenstufe 1 ab dem 9. Jahr Gruppenstufe 2 ab dem 13. Jahr Gruppenstufe 3 ab dem 17. Jahr Gruppenstufe 4 ab dem 20. Jahr Gruppenstufe 5 (EGr 2 und höher) ab dem 23. Jahr Gruppenstufe 6 (EGr 2 und höher) ab dem 26. Jahr Gruppenstufe 7 (EGr 3 und höher) ab dem 29. Jahr Gruppenstufe 8 (nur EGr 9).
--

Anlage 2a Monatsgrundentgelttabelle für Arbeitnehmer gültig ab 01.07.2019

Entgeltgruppe	Gruppenstufen								
	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1	1.965,48 €	2.043,51 €	2.121,53 €	2.199,58 €	2.299,86 €				
2	2.122,33 €	2.203,09 €	2.281,11 €	2.359,14 €	2.437,17 €	2.515,21 €	2.649,00 €		
3	2.237,40 €	2.323,32 €	2.401,39 €	2.479,43 €	2.557,46 €	2.635,48 €	2.713,55 €	2.880,72 €	
4	2.691,78 €	2.792,74 €	2.870,77 €	2.948,81 €	3.026,83 €	3.104,85 €	3.182,90 €	3.350,11 €	
5	2.878,66 €	2.995,23 €	3.071,71 €	3.148,23 €	3.224,75 €	3.301,28 €	3.377,81 €	3.541,77 €	
6	3.258,42 €	3.392,72 €	3.469,22 €	3.545,73 €	3.622,27 €	3.698,79 €	3.775,30 €	3.939,28 €	
7	3.547,69 €	3.686,80 €	3.768,03 €	3.849,23 €	3.930,46 €	4.011,70 €	4.092,88 €	4.266,92 €	
8	3.831,01 €	3.983,32 €	4.061,84 €	4.140,33 €	4.218,83 €	4.297,35 €	4.375,85 €	4.544,11 €	
g ¹⁾	4.010,07 €	4.174,26 €	4.282,87 €	4.391,44 €	4.500,02 €	4.608,59 €	4.717,12 €	4.949,80 €	5.202,40 €

Zuordnung zu einer Gruppenstufe mit Überleitung

Mit den Regelungen der Überleitung aus dem TV Nr. 202 DP AG werden die DHL Delivery Beschäftigten auf Grundlage des bisherigen Bruttojahresbezugsentgelt einer Gruppenstufe der Entgeltgruppe zugeordnet. Diese Form der Überleitung wurde erforderlich, da bei der DHL Delivery neben den unterschiedlichen regionalen Tariflöhnen in vielen Fällen eine übertarifliche Ausgleichszulage in unterschiedlicher Höhe gewährt wurde und eine Überleitung erfolgen sollte, die das bisherige Entgelt sichert. Werden Beschäftigte mit Überleitung aufgrund des bisherigen Entgelts (inklusive übertariflicher Zulage) zum Beispiel der Gruppenstufe 1 zugeordnet, gelten nach TV Nr. 202 bereits vier Tätigkeitsjahre als erbracht.

Hat ein Beschäftigter aber vor seiner Tätigkeit bei der DHL Delivery bereits mehr Tätigkeitsjahre bei der DP AG in der Entgeltgruppe der Eingruppierung erbracht, als durch Zuordnung in die Gruppenstufe zum 01.07.2019 unterstellt, so müsste dieser Beschäftigte zum 1. Juli 2019 auf Grundlage des § 4 Absatz 1 Buchstabe b) ETV-DP AG der höheren Gruppenstufe zugeordnet werden.

1) Lfd. Nr. für Absender als Vollständigkeitsnachweis verwendbar
2) Kurzfassung in Stichworten bei mehr als einer Textseite (ohne Anlagen)

Wie bereits mit SoSchr 25-021-2019 informiert, wendet die DP AG die tariflichen Regelungen so jedoch nicht an, sondern ignoriert Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe bei der DP AG, die vor der Beschäftigung bei der DHL Delivery erbracht wurden, obwohl sich aus § 4 ETV-DP AG die Berücksichtigung ergibt und diese durch TV Nr. 202 DP AG nicht ausgeschlossen ist.

Die Zuordnung zur Gruppenstufe erfolgt von der DP AG ausschließlich aus dem Bruttojahresbezugsentgeltvergleich nach TV Nr. 202 DP AG. Dabei bleiben gegebenenfalls erbrachte Tätigkeitsjahre bei der DP AG vor der Beschäftigung in der DHL Delivery unberücksichtigt. Diese müssten aus ver.di-Sicht jedoch immer dann berücksichtigt werden, wenn sich daraus eine höhere Zuordnung zur Gruppenstufe zum 01.07.2019 ergibt als aus der Zuordnung auf Grundlage des Entgeltvergleichs.

Uns liegen Fälle vor, in denen aufgrund befristeter Tätigkeit bei der DP AG bereits mehr als acht Tätigkeitsjahre bei der DP AG vor der Beschäftigung bei der DHL Delivery erbracht wurden, die aufgrund der Überleitung jedoch nur in die Gruppenstufe 0 zugeordnet wurden, obwohl § 4 Abs. 1 Buchst. b ETV-DP AG die Zuordnung ab dem 9. Tätigkeitsjahr zur Gruppenstufe 2 vorsieht.

Die Auslegung der Tarifverträge durch die DP AG führt u.a. auch dazu, dass alle übergeleiteten Beschäftigten erst in 4 Jahren (also am 01.07.2023) in die nächst höhere Gruppenstufe wechseln, da ja bereits zuvor bei der DP AG erbrachte Tätigkeitsjahre unberücksichtigt bleiben, auch dies ist aus unserer Sicht falsch.

Somit gibt es zwei Fälle von übergeleiteten Beschäftigten, die vor der Beschäftigung in der DHL Delivery bereits bei der DP AG Tätigkeitsjahre (in der Entgeltgruppe der Eingruppierung am 01.07.2019) erbracht haben, bei denen die DP AG die tariflichen Regelungen aus Sicht von ver.di falsch anwendet:

1. Beschäftigte, die aufgrund der Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe bei der DP AG nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b bereits am 01.07.2019 Anspruch auf Zuordnung in eine höhere Gruppenstufe haben, als mit Überleitung zugeordnet,
2. Beschäftigten die zwar zum 01.07.2019 in die richtige Gruppenstufe zugeordnet wurden, die aber aufgrund von Tätigkeitsjahren bei der DP AG vor dem 01.07.2023 in die nächsthöhere Gruppenstufe aufsteigen müssten.

Die aus der DHL Delivery übergeleiteten Beschäftigten, die zuvor schon bei der DP AG Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe der Eingruppierung erbracht haben, müssen den sich aus § 4 Absatz 1 Buchstabe b ETV-DP AG (gilt nach TV Nr. 202 DP AG für aus der DHL Delivery übergeleitete Beschäftigte) ergebenden Gruppenstufen zugeordnet werden, sofern sich aus den Überleitungsregelungen des TV Nr. 202 DP AG nicht eine höhere Gruppenstufe ergibt.

Die arbeitgeberseitige Auslegung der Tarifverträge hat folgende Wirkung:

Ein Beschäftigter der wiederholt befristet bei der DP AG beschäftigt war und in dieser Zeit insgesamt volle acht Jahre in der Entgeltgruppe 3 tätig war, dann ausgeschieden ist, nicht in die DHL Delivery gewechselt ist und am 1. Juli 2019 bei der DP AG in der Entgeltgruppe 3 wiedereingestellt wird, wird mit Wiedereinstellung der Gruppenstufe 2 zugeordnet.

Ein Beschäftigter der DHL Delivery, der zum 1. Juli 2019 in die DP AG übergeleitet wird, der zuvor ebenfalls volle acht Jahre Tätigkeit in der Entgeltgruppe 3 bei der DP AG erbracht hat, wird vom Arbeitgeber in einigen Tarifbereichen mit Überleitung nicht der Gruppenstufe 2 der Entgeltgruppe 3 zugeordnet, sondern in Abhängigkeit vom bisherigen Entgelt ggf. nur der Gruppenstufe 0.

Was ist zu tun:

Ehemalige Beschäftigte der DHL Delivery, die aufgrund von bereits erbrachten Tätigkeitsjahren bei der DP AG in der Entgeltgruppe, in die sie zum 1. Juli 2019 eingruppiert wurden, in eine höhere Gruppenstufe zuzuordnen wären, als dies erfolgt ist, müssen dies gegenüber der Personalstelle der DP AG schriftlich geltend machen und die Zuordnung zur höheren Gruppenstufe einfordern.

Wie bereits dargestellt, betrifft das zum einen Beschäftigte, die bereits im Juli 2019 einen Anspruch auf eine Zuordnung zu einer höheren Gruppenstufe haben und zum anderen Beschäftigte, die erst in

Zukunft früher in eine höhere Gruppenstufe wechseln, da die Voraussetzungen zum früheren Wechsel in die nächste Gruppenstufe erst in der Zukunft erfüllt werden.

Da sich ein in der Zukunft liegender Anspruch auf einen früheren Wechsel der Gruppenstufe gerichtlich in der Regel nicht feststellen lässt, ist es erforderlich, die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass erst nach unterbliebenem Wechsel in die nächste Gruppenstufe die höhere Gruppenstufe geltend gemacht werden muss. Dazu müssen die Beschäftigten natürlich wissen, wann der Wechsel in die höhere Gruppenstufe erfolgen müsste.

Für mehrere unterbrochene Tätigkeiten müssen die Zeiträume zusammengerechnet werden. Für die Berechnung der Zeiträume von Beschäftigten der DHL Delivery zuvor bei der DP AG erbrachter Tätigkeitsjahre findet die Bestimmung des § 191 BGB Anwendung. Dabei ist zu beachten, dass nach § 4 Abs. 4 ETV-DP AG das Aufsteigen in den Gruppenstufen zu Beginn des Kalendermonats erfolgt, in dem die Voraussetzungen zur Zuordnung in die nächste Gruppenstufe erfüllt sind.

Als Arbeitshilfe haben wir eine Excel-Tabelle zur Berechnung der Gruppenstufe und des Zeitpunktes des Wechsels der Gruppenstufe für zur DP AG übergeleitete DHL Delivery Beschäftigte erstellt und als Anlage beigefügt.

Mustergeltendmachung:

Da der Sachverhalt zur Zuordnung zur Gruppenstufe kompliziert ist, ist es erforderlich, die übergeleiteten Kolleginnen und Kollegen der DHL Delivery bei der Prüfung der Zuordnung zur Gruppenstufe zu beraten und ggf. bei der Geltendmachung einer höheren Gruppenstufe zu unterstützen.

Eine Mustergeltendmachung der höheren Gruppenstufe ist ebenfalls als Anlage dem Sonderschreiben beigefügt. Diese Anlagen sind auch im ver.di-Mitgliedernetz <https://mitgliedernetz.verdi.de/> und der Austauschplattform 4. Ebene <https://mitgliedernetz.verdi.de/gruppen/wsp/799> abgelegt.

Postdienstzeit und Urlaubsanspruch:

Ferner sind Probleme mit der Urlaubsanspruchsberechnung bekannt geworden. Vorbeschäftigungszeiten bei der DP AG wurden hier teilweise auch nicht als Postdienstzeit berücksichtigt und somit sind Urlaubsansprüche falsch berechnet worden.

Die Urlaubsansprüche richten sich nach § 25 MTV DP AG und ist von der erbrachten Postdienstzeit (§ 17 MTV DP AG) abhängig. Als Postdienstzeit gelten Zeiten bei der Deutschen Bundespost/DP AG, die in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden und nach TV Nr. 202 DP AG, die bei einer DHL Delivery Regionalgesellschaft erworbene als auch die von ihr anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit. Auch Postdienstzeiten müssen nicht ununterbrochen sein, sondern werden kumuliert erfasst.

Auch hier sollte geprüft werden ob die Urlaubsansprüche korrekt berechnet wurden und wenn erforderlich die Korrektur der Urlaubsansprüche bei der Personalstelle geltend gemacht werden!

Mit kollegialen Grüßen

Stephan Teuscher

2 Anlagen